

ABS BURGSTÄDT/SACHSEN VERWALTUNGS GMBH

Str. d. Deutschen Einheit 29 * 09217 Burgstädt
Tel. 03724/1850-0 * Fax -/1850-55 *

Hausordnung „Sportzentrum am Taurastein“

Die Stadt Burgstädt ist Eigentümer des „Sportzentrum am Taurastein“ und hat auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr.: 40./07/205. vom 18.06.2007 die ABS Burgstädt Sachsen Verwaltungs GmbH (ABS) mit der Betreuung beauftragt.

§ 1 - Allgemeines

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Sportzentrums einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Der Betreiber der Freizeiteinrichtung ist die ABS Burgstädt/Sachsen Verwaltungs GmbH.
2. Die Hausordnung ist für alle Gäste des Sportzentrums verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Hausordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Sportzentrums sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Darüber hinaus bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.
4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft, insbesondere sind sexuelle Handlungen und Belästigungen, z.B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. Das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten, Shishas usw.) im gesamten Sportzentrum ist gesetzlich verboten. Ausnahmen davon lässt der Betreiber an den dafür ausgewiesenen Stellen zu.
6. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen im Sportzentrum am Taurastein nicht benutzt werden. Das Mitbringen von Speisen, alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken sowie deren Verzehr ist im Sportzentrum am Taurastein verboten.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Sportzentrums üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vom Besuch des Sportzentrums ausgeschlossen werden. In solchen Fällen werden das Eintrittsgeld bzw. die Gebühren nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

11. Jeder Gast ist verpflichtet Erste Hilfe zu leisten.
12. Sämtliche Barfuß- bzw. Turnschuhbereiche des Sportzentrums dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
13. Bei Gewitter sind die Außenanlagen ungenügend gesichert. Die Badegäste sind aufgefordert, Räumlichkeiten zum Schutze aufzusuchen.

§ 2 - Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeit kann betriebsbedingt geändert werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Die Schwimmhalle und Sauna ist bis zum Betriebsende zu verlassen. Die Tageskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Sportzentrums oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes bzw. der Gebühren besteht.
3. Der Zutritt in die Einrichtung, ist nur nach vorheriger Entrichtung des dafür vorgesehenen Eintrittspreises möglich, die Benutzung weiterer Teilbereiche ohne Zutrittsberechtigung erfüllt den Straftatbestand des Betruges gem. § 263 StGB und wird vom Betreiber zur Anzeige gebracht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (BtMG, insbesondere § 1 Abs. 1 BtMG),
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden besitzen,
 - Personen, die das Sportzentrum zu gewerblichen oder sonstigen nicht Einrichtungsüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Sportzentrums nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist nach Vorlage des Behindertenausweises mit der Markierung B (Begleitperson) kostenfrei. Personen mit Neigung zu krampfartigen Anfällen, die Sie oder andere gefährden könnten (z.B. Epileptiker), haben sich beim diensthabenden Personal anzumelden (§ 276 BGB Fahrlässigkeit), je nach Schwere und Häufigkeit von Anfällen ist die Benutzung des Sportzentrums nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Kindern bis 8 Jahren ist der Zutritt nur mit einer geeigneten Begleitperson von mindestens 14 Jahren gestattet.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
8. Bei Benutzung der Einrichtung durch Schulklassen, Horte oder Gruppen ist darauf zu achten dass die Aufsichtsperson die Rettungsfähigkeit besitzen muss unabhängig von der ausgebildeten Fachkraft für die Aufsicht vor Ort.

§ 3 - Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Gäste aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragsverletzungen sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Gast wird ausdrücklich geraten, keinerlei Wertgegenstände mit in die Einrichtung zu nehmen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung von verschließbaren Garderoben werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von den Garderoben insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Umkleideschränke, -kabinen und Wertfächer, die nach Betriebsende noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
4. Bei Verlust des Coins hat der Gast nach Vorlegen des Kassenbeleges den Verlustbetrag von 10,00€ zu bezahlen. Bei Verlust des Coins und des Kassenbeleges wird der Betrag des jeweiligen Kreditlimits und der Verlustbetrag von 10,00€ fällig. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Gast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist. Bei verlorenen Kabinenschlüsseln und Leih Sachen wird der bezahlte Pfandbetrag einbehalten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den einbehaltenen Betrag zurück wenn der Schlüssel oder die Leih Sache gefunden wurde.
5. Bei Benutzung des Sportzentrums am Taurastein durch Dritte ist der Veranstalter für Aufsicht, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Für Schäden, die durch eine Nutzung auftreten und deren Folgen muss der Veranstalter eine Versicherung nachweisen.

§ 4 - Benutzung des Bades

1. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich (Vorsicht Rutschgefahr) des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder haben eine Aquawindel zu tragen.
3. Die Schwimmbahnen sind den Schwimmern vorbehalten.
4. Nichtschwimmer bedürfen ständiger ortsnaher Aufsicht. Bei Benutzung der Beckenlandschaft dürfen sie alleinig den Nichtschwimmerbereich benutzen. Nichtschwimmer sollen in maximal brusttiefem Wasser baden. Des Schwimmens unkundige Personen die im Nichtschwimmerbecken nicht schultertief stehen können, sollten diesen nur unter Aufsicht und mit zugelassenen, geprüften Schwimmhilfen benutzen.

5. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
6. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand, welcher durch eine Ampelanlage vorgegeben wird muss eingehalten werden. Der Lande- bzw. Auslaufbereich muss sofort verlassen werden.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauch- und Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Für daraus resultierende Schäden haftet der Betreiber nicht.
9. Die Reservierung von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
10. Rettungsgeräte dürfen nicht zweckentfremdet werden.
11. Verletzungen sind unmittelbar dem Badpersonal anzuzeigen.
12. Zum Seniorenschwimmen haben Eltern mit Kleinst- und Kleinkindern Zutritt wenn Sie sich den üblichen Gegebenheiten anpassen.
13. Beckenschluss ist jeweils eine ¼ Stunde vor Objektschluss.

§ 5 - Benutzung der Sauna

1. Kinder unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet welcher gleichzeitig die Aufsichtspflicht obliegt. Dabei können Kinder beiderlei Geschlechts bis zu 7 Jahren zu allen Saunatagen mitgebracht werden.
2. Vor Beginn des Saunabades ist eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Das Tönen und Färben der Haare ist nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist das Auswaschen von Leibwäsche und Handtüchern. Der gesamte Saunabereich ist Nacktbereich.
3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken (insbesondere Glasflaschen) ist in der Saunaanlage untersagt. Für Ihr leibliches Wohl steht Ihnen unser Gastronomieangebot im Aufenthaltsbereich zur Verfügung.
4. Die Nutzung der Saunakabinen ist ausschließlich mit einem ausreichend großem Liegetuch gestattet. Jegliche Verschmutzung der Schwitzbänke ist zu vermeiden. Das Trocknen von Badetüchern in der Schwitzkabine ist untersagt.
5. Badeschuhe sind aus Platz- und Sicherheitsgründen vor der Schwitzkabine abzustellen.
6. In der Schwitzkabine ist auf ruhiges Verhalten zu achten. Eine Unterhaltung im Ruhebereich sollte aus Rücksicht auf Ruhesuchende vermieden werden.
7. Aufgüsse werden in der finnischen Sauna aller Stunden und ausschließlich vom Personal durchgeführt. Jegliches Benutzen von mitgebrachten Aufgusskonzentraten ist strengstens untersagt.
8. Schaben, kratzen und bürsten ist in der Saunakabine aus hygienischen Gründen zu unterlassen.

9. Es ist darauf zu achten das beim Betreten und Verlassen der Schwitzkabinen die Türen leise geschlossen werden.
10. Vor der Benutzung der Eintauchbecken ist der Körper vom Schweiß zu reinigen.
11. Kleinkinder und Babys haben aus hygienischen Gründen eine Aquawindel zu tragen.
12. Das Reservieren von Sitz- und Liegemöglichkeiten ist nicht gestattet.
13. Bei Benutzung, der Liegen ist ein Badetuch ganz unterzulegen.
14. Die Betätigung technischer Einrichtungen welche nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Gast vorgesehen ist, ist zu unterlassen.
15. Bei Betreten der Außenanlagen ist im Winter darauf zu achten das es durch überfrierende Nässe zu Rutschgefahr kommen kann.
16. Die Benutzung des Bades ist eine Zusatzleistung, welche vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird. Die Benutzung des Bades in Verbindung mit der Sauna ist ausschließlich an Tagen gestattet an denen die Schwimmhalle auch für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
17. Saunaschluss ist jeweils eine ¼ Stunde vor Objektschluss.

§ 6 – Benutzung der Bowlingbahn

1. Kinder unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet welcher gleichzeitig die Aufsichtspflicht obliegt.
2. Das Betreten der Bahnen ist nicht gestattet. Vorsicht Rutschgefahr
3. Es darf ausschließlich in Bowlingschuhen gespielt werden, mit denen das Haus nicht verlassen werden darf.
4. Bei Glasbruch an den Bahnen ist der Spielbetrieb bis zur Reinigung zu unterbrechen.
5. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist auf den Bowlinganlagen untersagt. Für Ihr leibliches Wohl steht Ihnen unser Gastronomieangebot zur Verfügung.
6. Bei Reservierungen bitte 10 Minuten vor Spielbeginn erscheinen. Jeder Gast verpflichtet sich, sich an Reservierungszeiten zu halten. Dies auch bei evtl. Betriebsstörungen oder wenn die Vormieter der Bahn diese nicht pünktlich verlassen haben sollten. Der Reservierungsanspruch verfällt spätestens bei einer Überschreitung der Anfangszeit von 10 Minuten.
7. Ein Anspruch auf eine bestimmte Bahn besteht nicht.
8. Bei zwischenzeitlichen Betriebsstörungen kann kein Ersatz gewährt werden, der Ausfall wird als höhere Gewalt gewertet.
9. Sobald die Bahnen ausgeschaltet sind, dürfen keine Bälle mehr geworfen werden.
10. Die Bedienung der Bahnen erfolgt ausschließlich durch das Personal.

§ 7 - Benutzung der Sporthalle

1. Jegliche Nutzung der Sporthalle beruht auf der gültigen Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren in Sportanlagen der Stadt Burgstädt.

2. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schulen, regeln die Schulen in Absprache mit dem Betreiber.
3. Die Benutzung der Sporthalle durch Vereine erfolgt auf der Grundlage des Belegungsplanes, welchen der Betreiber nach Bedarf der Vereine erstellt.
4. Das Ballspielen ist ausschließlich in der Sporthalle gestattet.
5. Verantwortliche (Übungsleiter, Lehrer etc.) erkennen die Benutzerordnung der Sporthalle an und haben sich grundsätzlich im Anwesenheitsbuch einzutragen welches im Regieraum ausliegt.
6. Das Betreten der Halle ist ausschließlich in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle gestattet. Hallenfußballschuhe mit Nocken sind verboten.
7. Haftsprays sind ausschließlich in wasserlöslicher Form und nur in der Sporthalle zugelassen, Verstöße führen zum sofortigen Ausschluss vom Spielbetrieb.
8. Die Bedienung der elektrisch betriebenen Sportgeräte ist ausschließlich durch die aufsichtführende Person gestattet.
9. Die Betätigung technischer Einrichtungen welche nicht für die unmittelbare Benutzung durch den Nutzer vorgesehen ist, ist zu unterlassen.
10. Die Nutzung der Duschen ist nur bei vorangegangenem Erwerb von Duschmarken an der Hauptkasse möglich.
11. Erste Hilfe Maßnahmen sind durch den Verantwortlichen in das ausliegende Verbandbuch einzutragen.

§ 8 - Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen, können von dieser Hausordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Anregungen, Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsicht- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Mit Neuerschein einer überarbeiteten Hausordnung ersetzt diese automatisch die vorangegangene Hausordnung.

Burgstädt, 19.04. 2016

Hahn
Geschäftsführer
ABS Burgstädt/Sachsen Verwaltungs GmbH